

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2022**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022) werden vor allem

- entscheidende Schritte zur Stärkung des heimischen Wirtschaftsstandortes gesetzt,
- weitere Entlastungen für Arbeitnehmer und Bürger implementiert,
- Verwaltungsvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen für Unternehmen und Bürger eingeführt sowie
- Maßnahmen im Bereich der Ökologisierung und der Betrugsbekämpfung umgesetzt.

Die wichtigsten Punkte sind:

#### **Ausbau der steuerlichen Forschungsförderung**

Künftig werden Unternehmer, die selbst forschend im Unternehmen tätig sind, die eigene Forschungsleistung in der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie berücksichtigen können. Dadurch werden insbesondere Start-ups und kleine Unternehmen unterstützt. Zusätzlich werden die Antragsfrist und die Auszahlungsmöglichkeiten der Forschungsprämie flexibilisiert und den Erfordernissen der Praxis angepasst.

#### **Weitere Ökologisierungsschritte im Steuerrecht**

Die Steuerbegünstigung für „Bahnstrom“ (reduzierte Elektrizitätsabgabe und Befreiung von der Elektrizitätsabgabe bei von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugtem "grünen" Strom aus erneuerbaren Energieträgern) wird auf weitere Bereiche wie zum Beispiel Straßenbahnen und U-Bahnen ausgeweitet.

Um Selbständigen Aufzeichnungen über die betriebliche Nutzung zu ersparen, soll ein pauschaler Betriebsausgabenabzug von 50% bei betrieblicher Nutzung eines "Öffi-Tickets" (zB Klimaticket) ermöglicht werden.

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit internationaler Bahnverbindungen sollen grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Eisenbahnen für den österreichischen Streckenteil von der Umsatzsteuer befreit werden.

Es wird eine Steuerbefreiung geschaffen, welche Einkünfte aus der Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen insbesondere für Privatpersonen in das öffentliche Netz steuerfrei stellt.

## **Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in besonderen Situationen**

Zur Verbesserung des Zusammenwirkens des "Öffi-Tickets" und des Pendlerpauschales wird bei Arbeitnehmern eine gerechte Gegenrechnung von etwaigen Zuschüssen mit dem Pendlerpauschale ermöglicht.

Bei Beziehern gewisser Sozialleistungen wie zum Beispiel dem Rehabilitationsgeld oder Krankengeld kann es derzeit aufgrund des Zuflussprinzips zu einer erhöhten Steuerbelastung kommen. Daher soll zukünftig bei diesen Leistungen auf das Jahr des Anspruchs abgestellt werden. Damit werden insbesondere Bezieher mit geringem Einkommen entlastet.

Zahlungen aus kollektivvertraglich begründeten gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner (Sozial- und Weiterbildungsfonds) im Falle von Arbeitslosigkeit, bei Weiterbildung sowie in berufsspezifischen Härtefällen etc werden bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei und SV-beitragsbefreit sein.

Wie in den Vorjahren soll für Kurzarbeitsbezieher auch 2022 bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag von 15% berücksichtigt werden, um eine ungewollte Besteuerung beim 13./14. Gehalt zu vermeiden.

## **Vereinfachungen im Verfahren**

Die aufgrund der COVID-19-Pandemie befristet eingeführte Möglichkeit von Videokonferenzen hat sich bewährt und wird in der Bundesabgabenordnung, im Bundesfinanzgerichts- und Finanzstrafgesetz unbefristet übernommen.

Im Bereich der Gebühren soll zukünftig für Beilagen, die auf elektronischem Wege eingebracht werden, ein Pauschalsatz zur Anwendung kommen, der auch gesamthaft zu einer monetären Entlastung der Bürger führen soll.

## **Betrugsbekämpfung**

Zukünftig werden innerhalb der EU ertragssteuerrelevante Informationen über digitale Plattformen und darauf aktiven Anbietern erhoben und im Rahmen eines automatischen Informationsaustausches mit anderen Mitgliedstaaten und am Informationsaustausch teilnehmenden Drittländern ausgetauscht. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gerechtigkeit im Steuersystem dar und führt bis 2026 zu Mehreinnahmen in der Höhe von rund 170 Mio. Euro.

Durch treffsichere wirtschaftliche Maßnahmen werden sowohl Unternehmen als auch Bürgerinnen und Bürger entlastet. Dadurch werden positive Effekte auf Investitionen und den Konsum erwartet. Weiters werden positive Effekte auf die Produktivität und den Wirtschaftsstandort Österreich über die Ausweitung bei der Forschungsprämie erzielt. Mit den Maßnahmen im Abgabenänderungsgesetz 2022 wird im Jahr 2022 eine Entlastung in Höhe von über 130 Mio. Euro und bis 2026 in Höhe von über 600 Mio. Euro bewirkt.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Abgabenänderungsgesetz 2022 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzungen dem Nationalrat zur Genehmigung zuleiten.

14. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister